

KOLLEKTIVVERTRAG

**für Angestellte bei Ärztinnen und Ärzten in
Ordinationen in der Steiermark
(ausgenommen Zahnärzte)**

GÜLTIG AB 1. JÄNNER 2011

KOLLEKTIVVERTRAG

**für Angestellte bei Ärztinnen und Ärzten in
Ordinationen in der Steiermark
(ausgenommen Zahnärzte)**

GÜLTIG AB 1. JÄNNER 2011

Die GPA-DJP in ganz Österreich

Besuchen Sie uns auch im Internet: www.gpa-djp.at

GPA-DJP Service-Center

1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

05 03 01-301

Fax 05 03 01-300

eMail: mitglieder@gpa-djp.at

Regionalgeschäftsstelle Wien

1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

05 03 01-21 000

Fax 05 03 01-540

eMail: wien@gpa-djp.at

Regionalgeschäftsstelle Niederösterreich

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

05 03 01-22 000

Fax 05 03 01-22 099

eMail: niederoesterreich@gpa-djp.at

Gebietssekretariat Wr. Neustadt

2700 Wr. Neustadt, Gröhrmühlgasse 4–6

05 03 01-22 700

Fax 05 03 01-22 799

Gebietssekretariat Gmünd

3950 Gmünd, Emmerich-Berger-Straße 2

05 03 01-22 500

Fax 05 03 01-22 599

Regionalgeschäftsstelle Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

05 03 01-23 000

Fax 05 03 01-23 048

eMail: burgenland@gpa-djp.at

Regionalgeschäftsstelle Steiermark

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

05 03 01-24 000

Fax 05 03 01-24 398

eMail: steiermark@gpa-djp.at

Regionalgeschäftsstelle Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

05 03 01-25 000

Fax 05 03 01-25 599

eMail: kaernten@gpa-djp.at

Regionalgeschäftsstelle Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstraße 40

05 03 01-26 000

Fax 05 03 01-26 199

eMail: oberoesterreich@gpa-djp.at

Regionalgeschäftsstelle Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

05 03 01-27 000

Fax 05 03 01-27 099

eMail: salzburg@gpa-djp.at

Regionalgeschäftsstelle Tirol

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16

05 03 01-28 000

Fax 05 03 01-28 115

eMail: tirol@gpa-djp.at

Regionalgeschäftsstelle Vorarlberg

6901 Bregenz, Reutegasse 11

05 03 01-29 000

Fax 05 03 01-29 999

eMail: vorarlberg@gpa-djp.at

**Liebe Kollegin, lieber Kollege!
Wertes Mitglied!**

Als Mitglied der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier überreichen wir Ihnen die Neuauflage des für Sie gültigen Kollektivvertrages. Selbstverständlich wurde dieser inhaltlich überarbeitet und der aktuellen Situation angepasst. Dieser exklusive Service wird Ihnen durch den Geschäftsbereich Interessenvertretung der GPA-djp ermöglicht.

Diese Neuauflage ist das positive Ergebnis aller bisherigen, gemeinsamen und sozialen Errungenschaften in der Ihnen zugehörigen Branche und sie unterstreicht die enorme Bedeutung kollektivvertraglicher Vereinbarungen auf überbetrieblicher Ebene durch Ihre starke Gewerkschaft. Denn nur dadurch wurde der abermals erfolgreiche Abschluss dieses Kollektivvertrages bewirkt, zu dem auch Sie als treues Gewerkschaftsmitglied entscheidend beigetragen haben.

Kollektivverträge werden nicht von Seiten des Gesetzgebers beschlossen und sie sind ebenfalls keine Selbstverständlichkeit. Da sie in oftmals sehr schwierigen Verhandlungen – nicht selten von Aktionen begleitet – zwischen den Gewerkschaften auf ArbeitnehmerInnenseite und den VertreterInnen der Arbeitgeber zur Durchsetzung gebracht werden müssen, ist der gewerkschaftliche Organisationsgrad einer Branche von beträchtlichem Einfluss. Aus diesem Grund ist jedes einzelne Mitglied und in weiterer Folge die damit verbundene Stärke der Gewerkschaft von unschätzbarem Wert, damit wir auch weiterhin gemeinsam Verbesserungen für Sie erreichen und dadurch den sozialen Fortschritt für alle ArbeitnehmerInnen sicherstellen können.

Die Voraussetzung und die Kraft für die Durchsetzung unserer Ziele und unserer gemeinsamen Bemühungen liegen in eben dieser gewerkschaftlichen Mitgliedschaft aller ArbeitnehmerInnen, denn nur gemeinsam sind wir stark! Deshalb geben Sie bitte unseren Leitsatz an all jene weiter, die nicht dieser grundlegenden Überzeugung sind:

**Es gibt vieles,
für das es sich lohnt,
organisiert zu sein!**

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung. Sollten Sie zu Ihrem Kollektivvertrag noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Wolfgang Katzian
Vorsitzender

Karl Proyer
Geschäftsbereichsleiter

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
I. GELTUNGSBEREICH	5	IX. SONDERZAHLUNGEN	7
II. ARBEITSZEIT	5	X. KÜNDIGUNG	7
III. SONN- UND FEIERTAGSRUHE	5	XI. MINDESTLEISTUNGEN	7
IV. ÜBERSTUNDENENTLOHNUNG	5	XII. MONATSGEHALT	7
V. FREIZEIT BEI NACHGEWIESENER DIENST- VERHINDERUNG	5	XIII. GEFAHRENZULAGE	8
VI. SOZIALPOLITISCHE BESTIMMUNGEN	6	XIV. GELTUNGSDAUER	8
VII. URLAUB	6		
VIII. VORDIENSTZEITEN	6		

Das Impressum befindet sich auf der letzten Umschlagseite

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen am **10. Jänner 2011** zwischen der **Ärztammer für Steiermark**, Graz, Kaiserfeldgasse 29, und der **Gewerkschaft der Privatangestell-**

ten, Druck, Journalismus, Papier, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien.

I. GELTUNGSBEREICH

a) räumlich:

Bundesland Steiermark;

b) fachlich:

für alle Angehörigen der Ärztekammer für Steiermark, ausgenommen sind Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde;

c) persönlich:

für alle Angestellten; Angestellte im Sinne dieses Kollektivvertrages sind alle Dienstnehmer (auch Aushilfskräfte), auf welche das Angestelltengesetz Anwendung findet.

II. ARBEITSZEIT

(1) Die Arbeitszeit beträgt 40 Stunden in der Woche, wobei die Aufteilung der Einzelvereinbarung mit der Maßgabe überlassen bleibt, dass der tägliche Beginn nicht vor 7.00 Uhr, das Ende nicht nach 20.00 Uhr liegen soll und die Arbeitszeit an einem Werktag 10 Stunden nicht überschreiten darf.

(2) An Samstagen, sowie am 24. und 31. Dezember soll die Arbeitszeit um 12.00 Uhr enden. Fällt in Verbindung mit Feiertagen die Arbeitszeit an Werktagen aus, um den Arbeitnehmern eine längere zusammenhängende Freizeit zu ermöglichen, so kann die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von höchstens sieben zusammenhängenden, die Ausfallstage einschließenden Wochen, verteilt werden.

III. SONN- UND FEIERTAGSRUHE

Die Sonn- und Feiertagsruhe regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Angestellte, die der evangelischen Kirche AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche in Österreich angehören, sind am Karfreitag ohne Schmälerung ihres Entgeltes von der Arbeit freizustellen.

Diese Bestimmungen finden ferner auf Arbeitnehmer, die der israelitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich angehören sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass für diese Arbeitnehmer der Versöhnungstag als arbeitsfreier Tag gilt.

IV. ÜBERSTUNDENENTLOHNUNG

(1) Jede über die normale tägliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsleistung ist separat als Überstunde zu entlohnen. Diese Überstunden sind mit einem Zuschlag von 50 Prozent zu entlohnen. Fallen die Überstunden in die Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr bzw auf einen Sonn- oder Feiertag, so gebührt ein Zuschlag von 100 Prozent. Als Grundlage für die Überstundenberechnung gilt 1/173,2 des Bruttomonatsgehaltes zuzüglich des aliquoten Remunerationsanteiles. Zur

Leistung von Überstunden sind die Angestellten nur im Bedarfsfalle und zu der gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer verpflichtet.

(2) Einvernehmlich zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer kann eine Abgeltung geleisteter Überstunden auch durch Freizeitausgleich erfolgen, wobei die Bestimmungen hinsichtlich der Zuschläge sinngemäß anzuwenden sind.

V. FREIZEIT BEI NACHGEWIESENER DIENSTVERHINDERUNG

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten ist jedem Angestellten eine Freizeit ohne Schmälerung seines monatlichen Entgeltes wie folgt zu gewähren:

Bei Eheschließung des Angestellten oder bei Tod des Ehepartners bzw. Lebensgefährten 3 Arbeitstage
im Todesfall von Eltern oder Kindern .. 2 Arbeitstage
bei Eheschließung von Geschwistern oder eines Kindes 1 Arbeitstag

bei Niederkunft der Ehegattin bzw. Lebensgefährtin 1 Arbeitstag
im Todesfall von Geschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern 1 Arbeitstag
zuzüglich der notwendigen Hin- und Rückfahrten zum Ort des Begräbnisses im Ausmaß eines weiteren Arbeitstages.
bei Wohnungswechsel die notwendige Zeit, jedoch höchstens 2 Arbeitstage
innerhalb eines halben Jahres.

VI. SOZIALPOLITISCHE BESTIMMUNGEN

(1) Weibliche Angestellte, die einen eigenen Haushalt führen, haben ohne Schmälerung ihres Monatseinkommens Anspruch auf einen freien Tag im Monat, welcher im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber festzusetzen ist (Haushaltstag). Dieses Recht entfällt bei Einteilung der Arbeitszeit in eine Fünf-Tage-Woche.

(2) Männliche und weibliche Angestellte können ihr Dienstverhältnis innerhalb von 6 Monaten nach Vollendung des jeweiligen Pensionsanfallalters im Sinne des § 20 Abs 4 des Angestelltengesetzes auflösen und haben in diesem Falle Anspruch auf die volle Abfertigung im Sinne des § 23 AngG (Austritte gemäß § 26 AngG bleiben dadurch unberührt).

VII. URLAUB

(1) Für den Urlaub gelten, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen enthalten sind, die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung (Urlaubsgesetz BGBl 1976/390 in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Kriegsgeschädigte, Invalide und Geschädigte nach dem Opferfürsorgegesetz oder dem Heeresversorgungsgesetz sowie Körperbehinderte jeweils mit mindestens 50 %iger Invalidität erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr 3 Werktage Urlaub.

(3) Vordienstzeiten, die im selben Betrieb zugebracht wurden, werden bei Wiedereintritt in den gleichen Be-

trieb bei der Urlaubsberechnung, wenn die Unterbrechung nicht länger als 180 Tage gedauert hat und die Lösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber erfolgt ist, angerechnet.

(4) Fachkräfte bei Fachärzten für Radiologie erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr 6 Werktage Sonderurlaub.

(5) Bei Wirksamkeitsbeginn dieses Kollektivvertrages bestehende, für die Arbeitnehmer günstigere dienstvertragliche Regelungen über den Urlaub werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

VIII. VORDIENSTZEITEN

(1) Vordienstzeiten, die bei einem Dienstgeber, der einer Ärztekammer in Österreich angehört, im Angestelltenverhältnis zurückgelegt wurden und eine zusammenhängende Dienstzeit von mehr als 6 Monaten umschließen, werden bei der Berechnung des Entgeltes zur Gänze eingerechnet.

(2) Das gleiche gilt für diplomiertes Krankenpflegepersonal und für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst für Vordienstzeiten, die in einer Krankenanstalt zurückgelegt wurden.

(3) Vordienstzeiten, die in anderen Dienststellen verbracht wurden und die eine zusammenhängende

Dienstzeit von 6 Monaten ergeben, werden bis zu einer Höchstzeit von 5 Jahren eingerechnet, wenn in dieser Tätigkeit vornehmlich Kenntnisse und Fähig-

keiten erworben wurden, die auch in ärztlichen Ordinationen verwertet werden können.

IX. SONDERZAHLUNGEN

(1) Den Angestellten bei Ärzten gebührt eine am 1. Dezember jeden Kalenderjahres fällige Weihnachtsremuneration in der Höhe eines Monatsgehaltes.

(2) Bei teilzeitbeschäftigten Angestellten mit unterschiedlichem Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung berechnet sich die Weihnachtsremuneration nach dem Durchschnittsgehalt der letzten 13 Wochen vor der Fälligkeit.

(3) Den während des Jahres ein- oder ausgetretenen Angestellten gebührt der aliquote Teil, berechnet nach dem letzten Monatsgehalt.

(4) Bei Antritt desurlaubes, spätestens jedoch am 1. Juli, gebührt den Angestellten eine Urlaubsbeihilfe in der Höhe eines Monatsgehaltes.

(5) Bei teilzeitbeschäftigten Angestellten mit unterschiedlichem Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung be-

rechnet sich die Urlaubsbeihilfe nach dem Durchschnittsgehalt der letzten 13 Wochen vor Fälligkeit.

(6) Den während des Kalenderjahres eintretenden Angestellten gebührt lediglich der aliquote Teil der Urlaubsbeihilfe. Erfolgt der Eintritt nach dem 30. 6., ist diese aliquote Urlaubsbeihilfe am 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres, berechnet nach der Höhe des Dezembergehaltes, auszubezahlen.

(7) Wenn ein Angestellter nach Erhalt der für das laufende Kalenderjahr gebührenden Urlaubsbeihilfe sein Dienstverhältnis selbst aufkündigt, aus seinem Dienstverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder in Folge Vorliegens eines wichtigen Grundes vorzeitig entlassen wird, muss er sich die im laufenden Kalenderjahr anteilmäßig zu viel bezogene Urlaubsbeihilfe auf seine ihm aus dem Dienstverhältnis zustehenden Ansprüche (insbesondere Restgehalt und Weihnachtsremuneration) in Anrechnung bringen lassen.

X. KÜNDIGUNG

Hier gelten die Bestimmungen des § 20 Angestelltengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Bezüglich der Kündigungsfrist wird gemäß § 20 Abs 3 Angestellten-

gesetz vereinbart, dass sie auch am Letzten eines Kalendermonats enden kann.

XI. MINDESTLEISTUNGEN

Sondervereinbarungen, die über die in diesem Kollektivvertrag vorgesehenen Leistungen hinausgehen, wird in keiner Weise vorgegriffen.

Bestehende höhere Gehälter und günstigere arbeitsrechtliche Vereinbarungen werden durch das Inkraft-Treten dieses Kollektivvertrages nicht berührt.

XII. MONATSGEHALT

Berufsgruppe 1:

Angestellte des Sanitätshilfsdienstes (Ordinationsgehilfinnen) gemäß den Bestimmungen des MTF-SHD-Gesetzes, BGBl 102/61, in der jeweils gültigen Fassung, ohne Kursabschluss; Schreibkräfte; Laborgehilfen; Medizinische Masseure gemäß dem medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG),

BGBl I 169/2002, in der jeweils gültigen Fassung; Pflegehelfer gemäß den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl I 108/1997, in der jeweils gültigen Fassung:

1. Berufsjahr	1.067,00
2. Berufsjahr	1.079,00
3. Berufsjahr	1.089,00

4. Berufsjahr	1.099,00
5. Berufsjahr	1.110,00
6. Berufsjahr	1.129,00
7. Berufsjahr	1.153,00
8. Berufsjahr	1.180,00
9. Berufsjahr	1.206,00
10. Berufsjahr	1.234,00
11. Berufsjahr	1.261,00
12. Berufsjahr	1.287,00
13. Berufsjahr	1.313,00
14. Berufsjahr	1.342,00
15. Berufsjahr	1.370,00
16. Berufsjahr	1.400,00

Berufsgruppe 2:

Angestellte des Sanitätshilfsdienstes (Ordinationsgehilfinnen) gemäß den Bestimmungen des MTF-SHD-Gesetzes (soweit diese nicht in Berufsgruppe 1 fallen); Heilmasseur gemäß MMHmG, BGBl I 169/2002 in der jeweils gültigen Fassung; Angestellte des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß dem MTF-SHD-G; Angestellte des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß den Bestimmungen des GuKG; Schreibkräfte, die Arbeiten selbstständig erledigen (Sekretärinnen).

1. Berufsjahr	1.088,00
2. Berufsjahr	1.099,00
3. Berufsjahr	1.109,00
4. Berufsjahr	1.130,00
5. Berufsjahr	1.152,00
6. Berufsjahr	1.179,00
7. Berufsjahr	1.218,00
8. Berufsjahr	1.257,00
9. Berufsjahr	1.298,00
10. Berufsjahr	1.338,00
11. Berufsjahr	1.376,00

12. Berufsjahr	1.416,00
13. Berufsjahr	1.456,00
14. Berufsjahr	1.496,00
15. Berufsjahr	1.536,00
16. Berufsjahr	1.574,00

Berufsgruppe 3:

Angestellte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß dem MTD-Gesetz, BGBl 460/1992, in der jeweils gültigen Fassung:

1. Berufsjahr	1.129,00
2. Berufsjahr	1.166,00
3. Berufsjahr	1.207,00
4. Berufsjahr	1.246,00
5. Berufsjahr	1.286,00
6. Berufsjahr	1.324,00
7. Berufsjahr	1.365,00
8. Berufsjahr	1.405,00
9. Berufsjahr	1.430,00
10. Berufsjahr	1.469,00
11. Berufsjahr	1.522,00
12. Berufsjahr	1.588,00
13. Berufsjahr	1.653,00
14. Berufsjahr	1.718,00
15. Berufsjahr	1.785,00
16. Berufsjahr	1.852,00

Angestellte, die weniger als die im Punkt II festgesetzte wöchentliche Arbeitszeit beschäftigt werden, erhalten ein ihrer tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechendes Vielfaches von 1/173,2 des ihnen zustehenden Monatsgehaltes.

Jegliche Gehalts- und Zulagenerhöhung über die Kollektivvertragsansätze bleibt dem freien Ermessen des Arztes vorbehalten.

XIII. GEFAHRENZULAGE

(1) Angestellte bei Fachärzten für Radiologie, die in Strahlenbereichen (§ 2 Abs 37 Strahlenschutzgesetz, § 17 Allgemeine Strahlenschutzverordnung) sowie Angestellte, die in mikrobiologischen oder serologischen Laboratorien tätig sind, erhalten eine monatliche Zulage in der Höhe von € 123,00.

(2) Eine monatliche Zulage in der Höhe von € 102,00 erhalten Angestellte

a) in medizinischen Laboratorien oder die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Blut, Serum, Harn, Stuhl in Berührung kommen;

b) die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit ätzenden (Säuren oder Basen) sowie giftigen Reagenzien (zB Xylol) in Berührung kommen.

(3) Diese Zulagen werden zu den kollektivvertraglichen Gehaltssätzen für solche Zeiträume gewährt, in denen tatsächlich eine Dienstleistung vollbracht wird.

(4) Bei teilzeitbeschäftigten Angestellten werden die Zulagen gemäß Abs 1 und 2 unter sinngemäßer Anwendung des Punktes XII, vorletzter Absatz, aliquotiert.

(5) Gemäß den Bestimmungen des § 68 Einkommensteuergesetz 1972 sind die Zulagen der Absätze 1 und 2 steuerfrei zu behandeln.

XIV. GELTUNGSDAUER

Dieser Kollektivvertrag tritt am **1. Jänner 2011** in Kraft. Jeder Vertragspartner hat das Recht, den Kollektivvertrag jeweils mit mindestens 3-monatiger Kündigungsfrist ohne Berücksichtigung des Vierteljahres mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Kollektivvertrages zu führen. Über Verlangen eines der beiden Vertragspartner

müssen auch während der Geltungsdauer des Kollektivvertrages Verhandlungen wegen Abänderung desselben geführt werden.

Änderungen dieses Kollektivvertrages können frühestens mit 1.1.2013 in Kraft treten.

Mit In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages verlieren die Bestimmungen des Vertrages vom 14. Jänner 2010 ihre Gültigkeit.

Graz, am 3. Februar 2011

ÄRZTEKAMMER FÜR STEIERMARK

Der Präsident

Dr. Wolfgang Routil

Der Obmann d. Kurie Niedergelassene Ärzte

MR Dr. Jörg Garzarolli-Thurnlackh

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Der Vorsitzende

Wolfgang Katzian

Der Geschäftsbereichsleiter

Karl Proyer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich Gesundheit, Soziale Dienstleistungen,
Kinder- und Jugendwohlfahrt
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende

Klaus Zenz

Die Wirtschaftsbereichssekretärin

Eva Scherz

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
REGIONALGESCHÄFTSSTELLE STEIERMARK
8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

Der Regionalvorsitzende

Ing. Alfred Reidlinger

Der Regionalgeschäftsführer

Norbert Schunko

Jetzt Mitglied werden!

Familienname Vorname Frau Herr

SV-Nr./Geburtsdatum

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Akad. Grad Geburtsname

Straße/Haus-Nr. PLZ/Wohnort

Telefonisch erreichbar E-Mail

Angestellte/r Lehrling Werkvertrag geringfügig beschäftigt Freier Dienstvertrag Selbstständig (Gewerbeschein)

Zeitarbeitskraft SchülerIn StudentIn dzt. ohne Beschäftigung Zweitmitgliedschaft FacharbeiterIn

Derzeitige Tätigkeit Ich war bereits Mitglied der Gewerkschaft von/bis

Ihre Angaben werden **streng vertraulich** behandelt und unterliegen dem **Datenschutz**. Nach Zusendung Ihrer Anmeldebestätigung haben Sie unter Verwendung Ihrer Mitgliedsnummer die Möglichkeit, sämtliche für Sie wichtigen Informationen wie Kollektivvertrag, Informationen zu aktuellen Themen, Aktivitäten unserer Interessengemeinschaft, etc., einzuholen. Unsere Internetadresse: **www.gpa-djp.at**

Beschäftigt bei Firma (bzw. Schule/Universität) Dienort

Anschrift

Branche WerberIn-Mitgliedsnummer

Die Beitragszahlung erfolgt mit Einzugsermächtigungsverfahren.

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Damit ist auch meine kontoführende Bank ermächtigt, die Lastschriften einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann, wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist. Ich habe das Recht, innerhalb von 42 Kalendertagen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei meiner Bank zu veranlassen. Ich ermächtige die Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier (GPA-djp) den folgenden Mitgliedsbeitrag (= 1 % meines Bruttogehaltes/Bruttolohnes, meiner Bruttolehrlingsentschädigung bzw. Grenzbeitrag) von meinem unten angeführten Konto einzuziehen:

Höhe des monatlichen Beitrages: **EUR**

--	--	--	--	--

monatlich alle 2 Monate jedes Quartal 1/2 jährlich jährlich (Schüler-/StudentInnen, Zweitmitgliedschaft)

Konto-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Geldinstitut Bankleitzahl

--	--	--	--	--

Im Jänner jeden Kalenderjahres erhalte ich eine Information für die Anpassung meines Beitrages. Basis für den Prozentsatz der Anhebung ist ein gewichteter Durchschnitt von bestimmten Kollektivvertragsabschlüssen der GPA-djp innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von 12 Monaten. Sollte ich mit der Anpassung nicht einverstanden sein, habe ich die Möglichkeit, mit dem beigelegten Formular den tatsächlich gültigen Mitgliedsbeitrag bekannt zu geben. Meine Finanzamtsbestätigung finde ich ab Ende Jänner zum Download unter www.gpa-djp.at.

Nur ankreuzen wenn ein Betriebsabzug gewünscht wird:

Betriebsabzug - da in meinem Betrieb ein Betriebsabzug möglich ist, erkläre ich mich einverstanden, dass mein Gewerkschaftsbeitrag durch den Arbeitgeber (Dienstgeber) von meinem Gehalt/Lohn, meiner Lehrlingsentschädigung abgezogen wird. Ich ermächtige den Arbeitgeber, alle im Zusammenhang mit der Betragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des DSGVO § 18 (1) bzw. § 7 (1) an die GPA-djp zu übermitteln. Sollte ich den Gehalts-/Lohnabzug, Lehrlingsentschädigungsabzug im Betrieb nicht mehr wünschen oder ich aus dem Betrieb ausscheiden, kann die Zahlungsart ohne Rücksprache auf Einzugsermächtigungsverfahren umgestellt werden. Ich habe das Recht, innerhalb von 42 Kalendertagen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei meiner Bank zu veranlassen.

--	--	--	--	--	--

Beitrittsmonat/-jahr

Datum/Unterschrift

(Diese Unterschrift gilt gleichzeitig als Berechtigung für o.a. Einzugsermächtigungsverfahren.)

mitmachen - mitreden - mitbestimmen

Interessengemeinschaften

Ihr Zusatznutzen ohne Extrakosten

Interessengemeinschaften (IGs) der GPA-djp bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

>> erhalten Sie mittels Newsletter (elektronisch oder brieflich) regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;

>> können Sie Ihre beruflichen Interessen auf direktem Weg in die Kollektivvertragsverhandlungen Ihres Branchenbereichs einbringen;

>> erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen, Internet-Foren und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen, auch auf regionaler Ebene;

>> nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Fachberatung auf regionaler Ebene, Bücher, Broschüren und andere Materialien);

>> beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene sowie regionaler Ebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

www.gpa-djp.at/interesse



work@professional für GeschäftsführerInnen, TeamleiterInnen, KonstrukteurInnen, DirektorInnen, TechnikerInnen, WissenschaftlerInnen, MeisterInnen, freiberufliche ManagerInnen, AbteilungsleiterInnen, ProjektleiterInnen, ÄrztInnen, SpezialistInnen auf anderen Gebieten - kurz für FachexpertInnen und Führungskräfte



work@flex für WerkvertragnehmerInnen, freie DienstvertragnehmerInnen und GewerbescheininhaberInnen ohne eigene Angestellten



work@social für Alten-, Kranken-, BehindertenbetreuerInnen, SozialarbeiterInnen, aber auch Angestellte in sozialen Berufen



work@IT für IT-SpezialistInnen, MitarbeiterInnen bei EDV-Projekten, im Internet und neuen Medien sowie in der Telekommunikation



work@education für ErwachsenenbildnerInnen, (freie) TrainerInnen, LehrerInnen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten, Menschen in Beratungsberufen



work@external für AußendienstmitarbeiterInnen, ServicetechnikerInnen, mobile KrankenpflegerInnen, BaustellenleiterInnen, LeiterInnen internationaler Forschungsprojekte, ForstaufseherInnen oder KundenbetreuerInnen von Versicherungen



work@migration für Menschen, die in Österreich ohne österreichische Staatsbürgerschaft leben bzw. diese erst während ihres Aufenthaltes erwerben, MitarbeiterInnen in Beratungsstellen, in Initiativen von MigrantInnen, ÖsterreicherInnen, die in einem fremden Land leben sowie Menschen, denen dieses Thema wichtig ist

Ich möchte mich in folgende Interessengemeinschaften eintragen:

- work@professional work@flex work@social work@education work@migration
 work@external work@IT

Dieses Service ist für mich kostenlos.

Frau Herr Akad. Grad.....

Familienname Vorname

Straße/Haus-Nr. PLZ/Wohnort.....

Berufsbezeichnung Betrieb.....

Telefonisch erreichbar..... E-Mail.....

.....
Datum/Unterschrift

Es gibt vieles, für das es sich lohnt, organisiert zu sein

Herausgeber: Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.
Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort Wien.
DVR: 0046655
ZVR-Nr: 576439352

